



# Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Verlagsförderung

vom 23. Dezember 2024

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes  
vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## Art. 1 Förderziele

Der Bund verfolgt mit der Verlagsförderung die folgenden Ziele:

- a. die Schweizer Verlage auf nationaler und internationaler Ebene stärken;
- b. die Anpassung der Verlage an die technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen erleichtern;
- c. die Vermittlerrolle der Verlage zwischen den Autorinnen und Autoren, den Buchhandlungen sowie den Leserinnen und Lesern stärken;
- d. die vielfältigen kulturellen Aktivitäten fördern, welche die Verlage neben der Produktion der Bücher durchführen, namentlich das Lektorat, die Promotion und die Recherche;
- e. die Arbeit der kleinen Verlage anerkennen und unterstützen;
- f. die Nachhaltigkeit, die Chancengleichheit und die Diversität fördern;
- g. eine angemessene Entschädigung der professionellen Kulturschaffenden durch die Verlage sicherstellen.

## Art. 2 Finanzhilfen

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Kultur (BAK) kann die folgenden Finanzhilfen ausrichten:

- a. mehrjährige Strukturbeiträge für Verlage;
- b. Förderbeiträge für Projekte von überregionaler Bedeutung, die von den drei nationalen Verlagsverbänden getragen werden, namentlich im Bereich digitale Transformation und zugunsten des gesamten Verlagswesens.

SR 442.129

<sup>1</sup> SR 442.1

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

### **Art. 3** Fördervoraussetzungen für Strukturbeiträge

<sup>1</sup> Die Verlage müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind seit mindestens drei Jahren als unabhängige Verlage im Buchmarkt präsent und produzieren regelmässig und jährlich Titel.
- b. Sie haben ihren Sitz und den Mittelpunkt ihrer verlegerischen Tätigkeit in der Schweiz.
- c. Sie halten bezüglich Betriebsführung professionelle Unternehmensstandards ein.
- d. Die Verlagstätigkeit macht mindestens 51 Prozent ihres Gesamtumsatzes aus.
- e. Sie stellen eine professionelle Verlagstätigkeit sicher, namentlich was Lektorat, Produktion, Marketing und Vertrieb betrifft.
- f. Sie bieten ihren Autorinnen und Autoren faire Vertragsbedingungen an; dazu gehören insbesondere eine angemessene Vergütung und die Pflicht, die Titel auf Kosten des Verlags zu verbreiten.

<sup>2</sup> Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a. Verlage, die Museen, Universitäten oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen angeschlossen und von diesen wirtschaftlich abhängig sind;
- b. Verlage, die mit religiösen, politischen oder ideologischen Organisationen verbunden und von diesen wirtschaftlich abhängig sind;
- c. Verlage von Berufsorganisationen oder Verbänden, die hauptsächlich für ihre Mitglieder publizieren;
- d. Verlage, deren Katalog zu mehr als 25 Prozent aus Auftragspublikationen besteht;
- e. Verlage, deren Katalog zu mehr als 25 Prozent aus Publikationen im Eigenverlag besteht.

### **Art. 4** Berechnung der Strukturbeiträge und Grenzen der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Strukturbeiträge wird der gewichtete Referenzerlös (Art. 5 Abs. 1 und 4) mit einem Prozentsatz multipliziert, den das BAK in Abhängigkeit von seinen verfügbaren finanziellen Mitteln festgelegt hat.

<sup>2</sup> Die Strukturbeiträge betragen pro Kalenderjahr mindestens 10 000 Franken und höchstens 60 000 Franken.

<sup>3</sup> Die Förderbeiträge für Projekte von überregionaler Bedeutung betragen höchstens 175 000 Franken pro Jahr.

**Art. 5** Referenzerlös und seine Gewichtung

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung des Strukturbeitrags eines Verlags ist dessen durchschnittlicher Referenzerlös der letzten vier Jahre.

<sup>2</sup> Der Referenzerlös ist der Umsatz, der sich ausschliesslich auf Belletristik, Lyrik, Comics, Kinder- und Jugendbücher, Theaterstücke, Essayistik und nicht-fiktionale Werke, die einen kulturellen Wert vermitteln, bezieht.

<sup>3</sup> Für den Referenzerlös nicht berücksichtigt werden namentlich Fachbücher, Schulbücher, Handbücher, didaktische oder pädagogische Texte, Periodika, Rezeptbücher, Reise- und Naturführer, Bücher über Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung, Partituren, Landkarten und Atlanten, Wörterbücher und Nachschlagewerke sowie Verzeichnisse.

<sup>4</sup> Der Referenzerlös der Verlage wird nach folgenden regionalen Multiplikatoren gewichtet:

- a. für Verlage aus der deutschsprachigen Schweiz: 1;
- b. für Verlage aus der französischsprachigen Schweiz: 1,5;
- c. für Verlage aus der italienischsprachigen Schweiz: 4;
- d. für Verlage aus der rätoromanischsprachigen Schweiz: 4.

**Art. 6** Prioritätenordnung bei Strukturbeiträgen

Erfordern es die für Strukturbeiträge verfügbaren Mittel, so kann das BAK die beitragsberechtigten Verlage danach priorisieren, welchen Anteil an ihrem jeweiligen Gesamtkatalog Publikationen nach Artikel 5 Absatz 2 ausmachen.

**Art. 7** Verfahren

<sup>1</sup> Das BAK entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung der Gesuche kann es Expertinnen und Experten beiziehen.

<sup>2</sup> Es führt in jeder Förderperiode eine Ausschreibung für die Vergabe der Strukturbeiträge durch. Darin gibt es die Frist zur Einreichung der Gesuche bekannt.

<sup>3</sup> Die Gesuche für Strukturbeiträge haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

<sup>4</sup> Das BAK kann mit den Finanzhilfeempfängern eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Darin werden insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die Auflagen festgehalten.

<sup>5</sup> Die Auszahlung der Finanzhilfe kann in mehreren Tranchen erfolgen. Der endgültige Betrag wird jeweils im Subventionsjahr gestützt auf die in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Berichterstattung zum Vorjahr ausbezahlt.

**Art. 8** Auflagen

<sup>1</sup> Die Finanzhilfeempfänger sind verpflichtet:

- a. die Finanzhilfen durch das BAK bekannt zu machen;

- b. dem BAK wesentliche Änderungen bezüglich ihrer Aktivitäten im Rahmen der Verlagsförderung unverzüglich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die Empfänger von Strukturbeiträgen sind verpflichtet:
- a. dem BAK jährlich bis Ende Juni einen Bericht über die in der Leistungsvereinbarung geregelten Aktivitäten im Vorjahr zukommen zu lassen;
  - b. der Schweizerischen Nationalbibliothek im Rahmen ihrer Verlagstätigkeit ein Exemplar ihrer neu veröffentlichten Publikationen zu schicken.

**Art. 9**           Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI vom 13. März 2020<sup>2</sup> über das Förderungskonzept zur Verlagsförderung wird aufgehoben.

**Art. 10**          Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

23. Dezember 2024

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Elisabeth Baume-Schneider

<sup>2</sup> AS 2020 1171